



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Karl Freller, Erwin Huber, Markus Blume, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Drs. 17/9548)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:

„a) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:
„Vielfaltssicherung in Kabelanlagen.““
 - bb) Die bisherigen Buchst. a und b werden die Buchst. b und c.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Wörter „durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt“ durch die Wörter „wie folgt gefasst“ ersetzt.
 - bb) Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Vernetzung von Medienunternehmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der digitalen Medien in Bayern.“
 - bbb) Abs. 3 wird gestrichen.
 - c) In Nr. 4 Buchst. c wird der Wortlaut von Art. 25 Abs. 4 zu Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.“

- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird Art. 26 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 4 wird aufgehoben.
 - bbb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - bb) Buchst. d erhält folgende Fassung:

„Die Abs. 4 und 5 werden durch folgenden Abs. 4 ersetzt:
„(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.““
 - cc) Buchst. e wird aufgehoben.
 - dd) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.
 - ee) Es wird folgender Buchst. f angefügt:

„f) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Art. 25 Abs. 13 gilt entsprechend.““
- e) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Art. 29 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Mitzuteilen ist auch, wenn

 1. ein Anbieter mit einem anderen Unternehmen im Sinn von § 15 des Aktiengesetzes verbunden ist,
 2. eine dritte natürliche oder juristische Person auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann oder
 3. eine Zusammenarbeit der in Art. 25 Abs. 4 genannten Art vereinbart werden soll.““
- f) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

- g) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
 „9. Es wird folgender Art. 34 eingefügt:
„Art. 34
Vielfaltssicherung in Kabelanlagen
 Zur Sicherung eines ausgewogenen und vielfältigen Programmangebots werden ab dem 1. Januar 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet.““
- h) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden die Nrn. 10 und 11.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 bis 4 eingefügt:
- „2. In Art. 1 werden die Wörter „Regierung von Mittelfranken“ durch die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale)“ durch das Wort „Landeszentrale“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satzteil vor Nr. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 2“ durch die Angabe „Art. 1 und 2“ ersetzt.“
- b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 5.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:
„§ 3
Änderung der Zuständigkeitsverordnung
 § 90 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.“
4. Der bisherige § 3 wird § 4.

Begründung:

Zu Nr. 1 a) und g)

Die Abschaffung der Must-Carry-Regelung in Art. 36 ist vor dem Hintergrund der Überprüfungsverpflichtung derartiger Regelungen nach der EU-Universalienrichtlinie und der geringen Bedeutung der analogen Kabelverbreitung notwendig. Zur Gewährleistung der Vielfalt und Ausgewogenheit des Gesamtan-

gebots, zu der die Länder nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet sind, soll zudem in Art. 34 geregelt werden, dass nach Außerkrafttreten der Must-Carry-Regelung ab 2019 Rundfunkprogramme und Telemedien in Kabelanlagen ausschließlich in digitaler Technik verbreitet werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaats Bayern für eine derartige Regelung zur Vielfaltssicherung folgt aus Art. 30, 70 des Grundgesetzes. Die Regelung ist schwerpunktmäßig eine rundfunkpolitische Entscheidung zur Vielfaltssicherung des Gesamtangebots.

Im Zuge der Anhörung im Landtag am 17. März 2016 zum vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung haben verschiedene Vertreter der bayerischen und deutschen Rundfunkbranche darauf hingewiesen, dass trotz der stark gewachsenen Bedeutung der digitalen Verbreitungswege vor allem kleinere Sender in ihrer Existenz gefährdet sind, wenn eine in der Belegung nicht regulierte analoge Kabelverbreitung von Rundfunk erfolgt. Konkret wird befürchtet, dass kleinere Sender und Spartenprogramme bei freier Belegungsentscheidung des Kabelnetzbetreibers im analogen Kabel umbelegt, partagiert oder „abgeschmolzen“ werden. Angesichts der ohnehin schwierigen Stellung kleinerer Anbieter in einem durch internationale Konkurrenz härter werdenden Wettbewerb steht nach Aussage der Branche zu befürchten, dass auch das Wegbrechen eines aus Nutzersicht weniger relevanten Verbreitungsweges für kleinere Sender bedrohliche Auswirkungen haben könnte. In der Folge würde die geringere Vielfalt des Angebots innerhalb des analogen Kabels auch die Vielfalt des Gesamtangebots beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund kann die Vielfalt der Rundfunkinhalte im Kabel nur dann gesichert werden, wenn diese auf dem Verbreitungsweg des digitalen Kabels kanalisiert werden und eine „Null-Belegung“ des analogen Kabels vorgeschrieben wird. Bei der digitalen Kabelverbreitung erfolgt die Vielfaltssicherung durch § 52b des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 11 Abs. 3 soll wegen der strengeren Norm des neuen Art. 34 entfallen. Art. 34 soll auch für Kabelanlagen vergleichbare Verbreitungsanlagen ohne zentrale Signalaufbereitungsanlage gelten.

Zu Nr. 1 b)

Die Bedeutung der Vernetzung von Medienunternehmen im Zeitalter der Medienkonvergenz soll noch stärker hervorgehoben werden. Für eine moderne Medienwirtschaft ist die Vernetzung innerhalb der Branche (z.B. Buch mit Film) sowie außerhalb der Branche (z.B. Games mit Medizintechnik) von größter Bedeutung, um bestehende Geschäftsmodelle von Medienunternehmen weiter zu entwickeln und neue Geschäftsbereiche zu erschließen. Konkret ist geplant, das MedienNetzwerk Bayern bei der Landeszentrale anzubinden.

Zu Nr. 1 c) und e)

Um die Kontrollfunktion der Landeszentrale bei der nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung genehmigungsfrei möglichen Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte oder an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten zu stärken, soll eine bußgeldbewehrte Mitteilungspflicht für eine solche Zusammenarbeit in Art. 29 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen werden.

Im Gegenzug wird in Art. 25 Abs. 4 Satz 2 jedem betroffenen Anbieter die Möglichkeit gegeben, von der Landeszentrale eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erhalten. Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung stellt mangels „Regelung“ allerdings keinen Verwaltungsakt dar, sondern ist eine informatorische Mitteilung, dass derzeit nicht mit einer Versagungsverfügung der Landeszentrale zu rechnen ist. Der Landeszentrale muss es aber selbstverständlich unbenommen bleiben, in der Zukunft auf sich ändernde Umstände oder Bewertungen sachgerecht reagieren und dann zu diesem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt notfalls auch von ihren Möglichkeiten nach Abs. 4 Satz 1 Gebrauch machen zu können, wenn dafür ein „wichtiger Grund“ vorliegt.

Zu Nr. 1 d)

Durch die Entfristung der Genehmigung auch für analog verbreitete Programme mit einer Widerrufsmöglichkeit in Art. 26 Abs. 4 Satz 3 werden Investitionssicherheit für die Anbieter geschaffen sowie Anreize für die Simulcast-Verbreitung und die Nutzung digitaler Verbreitungswege geschaffen.

Insgesamt werden die Befugnisse der Landeszentrale zum Widerruf von Genehmigungen in Art. 26 Abs. 4 gebündelt.

Mit Art. 26 Abs. 4 Satz 2 wird die Rechtsgrundlage für einen Genehmigungswiderruf nach Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Anbieters geschaffen. Im Gegensatz zum Widerruf nach Satz 1 bei Entfallen der zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen ermöglicht die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift eine flexible Reaktion auf die unterschiedlichen Änderungskonstellationen und erweitert die Handlungsmöglichkeiten der Landeszentrale zur Sicherung der Meinungsvielfalt insbesondere bei den landesweiten Fernsehfenstern und den lokalen Fernsehangebietern, die in ihrem Versorgungsgebiet ein faktisches Monopol haben. Änderungen, die nicht maßgeblich sind, berechtigen die Landeszentrale nicht zum Widerruf. Als maßgeblich sind im Regelfall Änderungen ab 25 v.H. anzusehen, es sei denn, geringere Änderungen führen im Einzelfall zur Überschreitung bestimmter Schwellenwerte, z.B. zur Erreichung der Mehrheit bzw. eines Abstimmungsquorums durch einen Gesellschafter.

Durch das Wort „auch“ in Abs. 4 Satz 2 und 3 wird jeweils klargestellt, dass Widerrufsmöglichkeiten auf anderer Rechtsgrundlage (etwa Art. 49 BayVwVfG) unberührt bleiben.

Mit der Verweisung auf Art. 25 Abs. 13 wird in Abs. 6 die Satzungscompetenz der Landeszentrale ausdrücklich auch auf die Gegenstände des Art. 26 erstreckt und damit insgesamt gestärkt. Damit wird zugleich auf Rechtsprechung reagiert, die die Satzungscompetenz der Landeszentrale einschränkend interpretiert hatte.

Zu Nrn. 2 und 3

Aktuell liegt die Aufsicht über Telemedien im Bereich des Jugendschutzes bei der Landeszentrale, ansonsten bis auf den Datenschutz bei der Regierung von Mittelfranken. Diese Aufteilung führt in Zeiten der zunehmenden Medienkonvergenz zu Rechtsunsicherheit auch bei den Anbietern. Aufgrund der bereits bestehenden Medienaufsichtsstruktur bei der Landeszentrale und mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Aufsichtsstruktur wie in den meisten anderen Bundesländern erfolgt eine Übertragung der allgemeinen Aufsicht über Telemedien von der Regierung von Mittelfranken auf die Landeszentrale. Nach Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes kann der Landtag durch Gesetz hier unmittelbar ändernd in die Zuständigkeitsverordnung eingreifen.